

Newsletter 030-02-2017

Bezahlen von Schwimmkursen

Damit die Schwimmschule weiterhin Wassergewöhnung und Schwimmkurse anbieten kann, ist für alle Beteiligten von Vorteil wenn die Schwimmkursgebühr und weitere Gebühren bezahlt sind.

Im zurückliegenden Fall wurde ein Schwimmkurs auch nach einer Erinnerung und einem persönlichen Gespräch nicht bezahlt. Eine Absage hat weder mündlich noch schriftlich stattgefunden.

Nach Kursbeginn hat die Schwimmschule einem Anwaltsbüro die Rechnung übergeben. Das Anwaltsbüro hat die Schwimmkursmama/den Schwimmkurspapa angeschrieben damit die Rechnung bezahlt wird.



Wenn man Schwierigkeiten mit der Bezahlung des Schwimmkurses hat oder welche bekommt, sollte man die Schwimmschule anrufen oder anmailen. Dort kann man den Sachverhalt regeln.

Weitere Informationen rund um das Thema Baby-, Säuglings- und Kleinkindschwimmen bei der Schwimmschule findet Sie auf der Internetseite www.svk-schwimmschule.de.

Gern darf dieser Newsletter weitergeleitet werden, eine Zusendung per Mail ist möglich. Dazu bitte ich um eine Mail an die folgende Mailadresse: newsletter@svk-schwimmschule.de.